

DER BUND, BERN

29. Juli 1951

Ein Beispiel der Intoleranz

Weiteres zur Auseinandersetzung zwischen Kirche und Staat

In der Auseinandersetzung zwischen dem bernischen Regierungsrat Dr. Feldmann und Professor Dr. Karl Barth (vergleiche Nr. 345) richtete der Theologieprofessor an den Kirchendirektor die Frage

«Auf welche Sätze oder Stellungnahmen einer sich angeblich auf mich berufenden «Richtung» dachten Sie, wenn Sie so nachdrücklich von deren im Gegensatz zum bernischen Kirchenrecht stehenden Herrschafts-, Macht- und Monopolansprüchen redeten?»

Regierungsrat Feldmann antwortet darauf in seinem Schreiben an Professor Karl Barth

«Die Antwort auf diese Frage ist sehr einfach zu erteilen: ich dachte bei meinen Ausführungen im Grossen Rat an verschiedene Aussprachen mit Verfechtern Ihrer theologischen Richtung: zum Beispiel Blaser, Bietenhard, namentlich Seminar-direktor Fankhauser vom Muristalden, dem ich einmal offen erklärte, der von ihm erhobene Anspruch auf ausschliessliche Geltung seiner bzw. Ihrer Richtung innerhalb der Evangelisch-reformierten Landeskirche führte in der letzten Konsequenz zur Verketterung jedes Andersgesinnten und zum Scheiterhaufen.

Ganz besonders aber dachte ich an Sie selbst, Herr Professor, und an Ihre eigenen Äusserungen.»

Und dann wird vollinhaltlich ein Schreiben vom 13. November 1927 von Professor Karl Barth an Regierungsrat Merz, den damaligen Direktor des Unterrichtswesens des Kantons Bern, zitiert, worin Professor Barth von Münster in Westfalen aus für die Annahme einer Berufung an die Universität Bern, die damals zur Diskussion stand, zwei Bedingungen stellt. Die eine Bedingung bezieht sich auf die Besoldung, die andere auf die Absicht der bernischen Regierung, neben Professor Barth «gegebenenfalls» auch einen Vertreter der liberalen Richtung auf einen Lehrstuhl der evangelisch-theologischen Fakultät der Universität Bern zu wählen. Dazu schreibt Professor Barth (typographische Hervorhebung durch die Redaktion) folgendes:

«Die sogenannte liberale Theologie im allgemeinen und die schweizerische Reformtheologie im ganz besondern hat nach meiner wohlüberlegten Ansicht nicht den Anspruch, von einer das Interesse der theologischen Fakultät und der Landeskirche ernstlich währenden Staatsregierung in der Weise jenes Beschlusses in Schutz genommen zu werden. Sie ist nicht eine «Richtung» in der protestantischen Theologie, deren Gleichberechtigung neben andern selbstverständlich vorauszusetzen wäre, sondern sie ist nach ihrer Entstehung und nach ihrem Bestande ein Fremdkörper in der Kirche der Reformation, von dem sich wieder zu befreien die theologische Wissenschaft heute fast auf der ganzen Linie im Begriffe steht, nachdem er übrigens seit der Ueberwindung des alten Rationalismus in Kirchen und Fakultäten sich ungefähr nirgends zu solcher Breite hat entwickeln dürfen, wie dies eben in der Schweiz unter dem hier sehr unangebrachten Schutz des Proporzgedankens der Fall gewesen ist. Konnte diese «Richtung» seinerzeit unter dem Einfluss einer heute wirklich nicht mehr massgeblichen Zeitströmung und nicht ohne Begünstigung durch die damalige politische Kon-

stellation sogar jene Vormachtstellung erringen, deren sie sich in der Berner Fakultät während langer Jahrzehnte erfreuen durfte, und fehlt es ihr infolgedessen unter der jetzt im Amt stehenden bernischen Geistlichkeit keineswegs an Anhängern, so ist das eine bedauerliche Tatsache, die aber für die bernische Staatsregierung noch lange kein Grund sein kann, ihre Lebensdauer künstlich zu verlängern, das heisst ihr in der Weise jenes Beschlusses als «Richtung» eine Vertretung in der Fakultät auf alle Fälle formell zu sichern. Es kann dies nicht im Interesse der Fakultät liegen, weil diese «Richtung» als solche bei aller Bedeutung, die einzelnen ihrer Vertreter immer noch zukommen mag, heute fraglos antiquiert ist. Es kann die Belastung der theologischen Fakultät mit diesem Servitut aber auch nicht im Interesse des «kirchlichen Friedens» liegen, weil gerade dadurch die durch die sogenannte liberale Theologie herbeigeführte Störung des kirchlichen Friedens in Permanenz und als rechtmässig erklärt wird.

Ich würde dieses grundsätzliche Bedenken nicht geltend machen, wenn die bernischen «Reformer» zur Besetzung des bei jenem Beschluss vor allem in Frage stehenden Lehrstuhls für praktische Theologie einen Mann aus ihrer Mitte vorschlagen hätten, dessen persönliche Bedeutung trotz seiner «Richtung» die Notwendigkeit seiner Ernennung allenfalls einleuchtend machen könnte. Das ist aber nach allen Nachrichten, die ich darüber aus Bern habe, nicht der Fall... Ich halte es für unerträglich, dass eine geschichtlich und sachlich ohnehin nur als Entartung zu verstehende «Richtung» in einem Augenblick das unveräusserliche Recht auf einen Vertreter zugesprochen erhalten soll, wo sie ihr Existenzrecht nicht einmal dadurch zu beweisen in der Lage ist, dass sie ohne langes Suchen einen hervorragenden Mann zu stellen wüsste.

Es ist mir keinesfalls entgangen, dass in dem erwähnten Beschluss der h. Regierung der Ausdruck «gegebenenfalls» eine nicht unbedeutende Rolle spielt. Er lässt es mir als nicht aussichtslos erscheinen, die h. Regierung hiermit zu fragen, ob sie in der Lage ist, mir zu erklären, dass sie den Fall, der liberalen Richtung Rechnung tragen zu müssen, bei der Besetzung des Lehrstuhls für praktische Theologie als nicht gegeben ansieht, dass sie die ordentliche Professur für praktische Theologie Herrn Pfarrer Albert Schädelin übertragen und dass sie sich auch dann für die Zukunft der Reformrichtung gegenüber in keiner Weise für verpflichtet halten wird?»

Der damalige Unterrichtsdirektor antwortete wenige Tage darauf, die bernische Regierung lehne die Bedingung betreffend Nichtberücksichtigung der liberalen Theologie ab und betrachte daher die Berufung als endgültig abgelehnt und hinfällig.

Nachdem dieser Briefwechsel aus dem Jahr 1927 zitiert ist, schreibt Regierungsrat Feldmann an Professor Barth, er habe sich durch die eingangs formulierte Frage gezwungen gesehen, auf die Dokumente des Jahres 1927 zurückzukommen und er erklärt dann:

Ihre verhüllte Absage an die Toleranz, Ihr unverhülltes Bekenntnis zur geistlichen, theologischen Intoleranz sagt alles Notwendige. Diese geistliche, theologische Intoleranz innerhalb der Evangelisch-reformierten Landeskirche aber ist nun einmal unvereinbar mit dem Sinn und dem Wortlaut des bernischen Kirchengesetzes, an dessen Bestimmungen

sich die bernische Evangelisch-reformierte Landeskirche (die übrigens keine Staatskirche ist, wie Sie anzunehmen scheinen) zu halten hat. Ihre Auffassung führt in der praktischen Konsequenz dazu, jedem, der sich zum Christentum bekennt, ohne Ihre Theologie zu akzeptieren, die christliche Gesinnung abzusprechen, ihn aus der Evangelisch-reformierten Landeskirche hinauszuerwerfen. Dies kann aber nie und nimmer dem Sinn und der Stellung einer evangelisch-reformierten Landeskirche in einem freiheitlich aufgebauten Volksstaate entsprechen. Ein Anspruch darauf, das, was christlich und was nicht christlich sei, gewissermassen autoritär für die ganze reformierte Kirche zu umschreiben oder gar zu entscheiden, steht nicht Ihnen zu. Keine Kirche ist gleichbedeutend mit dem ganzen Christentum und das Evangelium ist nicht identisch mit der Theologie, auch wenn es die Ihre wäre.

Wenn der Staat sich Ansprüchen widersetzt, die praktisch auf die Erklärung hinauslaufen: «Was Christentum ist, bestimme ich», so hat er nicht nur eine absolut klare rechtliche Lage auf seiner Seite — der Zusammenhang mit der verfassungsmässig gewährleisteten Glaubens- und Gewissensfreiheit ist offenkundig —, sondern er handelt auch aus sehr reichhaltigen geschichtlichen Erfahrungen heraus;

mehr als einmal hat religiöser Fanatismus und konfessioneller Hass, hat die unselige Sucht der Verketterung Andersdenkender die Eidgenossenschaft der Gefahr innerer Zersetzung und äusseren Zerfalls ausgesetzt,

ja, sie an den Rand des Abgrundes gebracht. Es ist kaum anzunehmen, dass die Eidgenossenschaft des nun auch schon zur Hälfte verflossenen 20. Jahrhunderts ausgerechnet in der heutigen Zeit mit den konfessionspolitischen Erfahrungen vergangener Jahrhunderte von vorne anfangen will.

Leiden Sie an Zirkulationsstörungen?

Die Sennruti-Kur

hat sich bei der Behandlung dieses Leidens erfolgreich gezeigt. Verlangen Sie Prospekt Nr. 9/7
KURHAUS SENNRÜTI, Degersheim. Tel. (071) 5 41 41